

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1989)

Heft: 6

Artikel: Die Stellung der rätoromanischen Gemeinden in der schweizerischen Sprachpolitik

Autor: Manetsch, Magnus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Magnus Manetsch

Die Stellung der rätoromanischen Gemeinden in der schweizerischen Sprachpolitik

Eine Untersuchung anhand von vier ausgewählten Gemeinden Laax, Flond, Trun, Disentis/Mustér

Als einziger der 26 schweizerischen Kantone umfasst der Kanton Graubünden drei Sprachgebiete. Anders als im Bund, wo Deutsch, Französisch und Italienisch einander rechtlich gleichgestellt sind, haben im Kanton Graubünden die drei Kantonssprachen, nämlich Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch, zwar rechtlich ebenfalls eine Gleichstellung erfahren, faktisch ist jedoch das Deutsche Hauptsprache. Dazu kommt, dass besonders das Romanische – in geringerem Ausmass aber auch das Italienische – im eigenen Verbreitungsgebiet in Bestand und Substanz gefährdet sind.

Ist nach den Aussagen von Bundesrat Cotti die Erhaltung und Förderung von bedrohten Sprachgemeinschaften und Kulturen auch als «nationale Aufgabe» zu betrachten, so bleibt sie in erster Linie Aufgabe des rätoromanischen Volkes, der Gemeinden und des Kantons Graubünden. «Stai si, defenda, romontsch, tiu vegl lungatg». Diese Aufforderung an die Rätoromanen soll, 50 Jahre nach der Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache, auch für das ausklingende 20. Jahrhundert ihre Gültigkeit haben.

Vor diesem Hintergrund soll dieser Beitrag einen Einblick in den oftmals vernachlässigten Gemeindebereich geben, wo das Sprachproblem immer aktueller wird. Am Beispiel der Gemeinden Laax, Flond, Trun und Disentis/Mustér wurden Tragweite und Anwendung eidgenössischer und kantonaler Sprachnormen untersucht. Neben den positivrechtlichen geschriebenen Normen, soll der Sprachgebrauch insbesondere auf der Ebene der Praxis und des Gewohnheitsrechts aufgezeigt werden.

Als Einstieg werden die das schweizerische Sprachenrecht beherrschenden Grundprinzipien nochmals kurz aufgeführt, die im Sprachenrecht nur eine spärliche gesetzliche Regelung erfahren haben und im wesentlichen auf Gewohnheitsrecht und Überlieferung beruhen.

Die rechtliche Stellung des Rätoromanischen im Bund

Der individuellen und kollektiven Bedeutung trägt das schweizerische Sprachenrecht dadurch Rechnung, dass es im privaten Bereich die Sprachenfreiheit und im öffentlichen Bereich die Grundsätze der Unverschiebbarkeit der Sprachgrenze und die Homogenität der Sprachgebiete gewährleistet.

Die Sprachenfreiheit, ein ungeschriebenes Verfassungsrecht, garantiert den freien Gebrauch jeder beliebigen Sprache jedoch nur im privaten Bereich. Im Verkehr mit den Behörden wird dieses Recht in zweifacher Hinsicht beschränkt: Einerseits durch die Bestimmung des Artikels 116 der Bundesverfassung, die in Absatz 1 neben dem Deutschen, Französischen und Italienischen auch das Rätoromanische als Nationalsprache anerkennt, in Absatz 2 jedoch dem Romanischen Amtssprachencharakter aberkennt. Andererseits schränkt das gemeinhin aus Artikel 116 BV abgeleitete sprachrechtliche Territorialitätsprinzip die Sprachenfreiheit ein. Einfach gesagt will dieses Prinzip bezüglich sprachlicher Gegebenheiten nichts anderes, als dass die Sprache der traditionell historischen Mehrheit in einem bestimmten geografischen Gebiet im öffentlichen Bereich angewendet werden muss.

Die rechtliche Stellung des Rätoromanischen im Kanton Graubünden

Mangels einer weitergehenden Kompetenz des Bundes aus BV Art. 116 liegt die Sprachhoheit bei den Kantonen. Sie bestimmen namentlich die Amts- und Unterrichtssprache sowie die Sprache, in der sich Private an die Behörden wenden können und treffen die erforderlichen Förderungsmassnahmen.

Bisher wurde in Graubünden der Standpunkt eingenommen, der Kanton habe mit der Bestimmung Art. 46 der Kantonsverfassung: «Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet» seine Amtssprachen bestimmt, im übrigen aber legitimerweise auf die ihm zustehende Sprachhoheit zugunsten einer Sprachautonomie der Gemeinden verzichtet. Prof. Thürer stellt zwar in seinem Gutachten für die Bündner Regierung fest, dass es dem kantonalen Gesetzgeber grundsätzlich unbenommen ist, die Gemeinden zur Bestimmung ihrer Amts- und Unterrichtssprache zu ermächtigen, jedoch nur unter dem Vorbehalt einer «weitgehenden Handlungspflicht des kantonalen Gesetzgebers im Falle der besonderen Gefährdung einer Nationalsprache» (ähnlich auch BGE 91 I 487 und 106 Ia 302 f). Angesichts der Situation des Rätoromanischen müsse eine normative Umschreibung des traditionellen romanischen Gebietes zum dringenden Postulat der eidgenössischen und kantonalen Sprachpolitik gemacht werden. Dies

auch im Bewusstsein über die rechtlichen und sprachlichen Schwierigkeiten einer rechtlichen Regelung und sprachpolizeilichen Ausgestaltung des Sprachgebietsprinzips. Eine im Kanton eingesetzte Arbeitsgruppe untersucht gegenwärtig eventuelle Möglichkeiten im Bereich der Sprachpolitik Graubündens.

Die rechtliche Stellung des Rätoromanischen in den Gemeinden

Liegt die eigentliche und primäre Verantwortung im Bereich des Sprachenrechts auch beim Kanton, so befinden in der Praxis im wesentlichen die Gemeinden über ihre eigene Sprachpolitik. Die stark ausgeprägte Gemeindeautonomie setzt dem Territorialitätsprinzip enge Grenzen, jedoch nur im Rahmen der Kantons- und Bundesgesetzgebung (Gemeindegesezt des Kantons Graubünden Art. 2 Abs. 1).

Die Gemeinden befinden heute selbst darüber, in welcher Sprache sie ihre Gesetze und Verordnungen publizieren wollen und in welcher Sprache in der Gemeindeversammlung und in den Behörden verhandelt werden soll. Diese extreme Autonomie ermöglicht, dass jede Gemeinde von heute auf morgen das Deutsche als Unterrichtssprache für die Volksschule einführen kann. Flims und St. Moritz und andere haben diesen Schritt bereits getan und weitere Gemeinden mit grossen deutschsprachigen Minderheiten sind bald auch so weit.

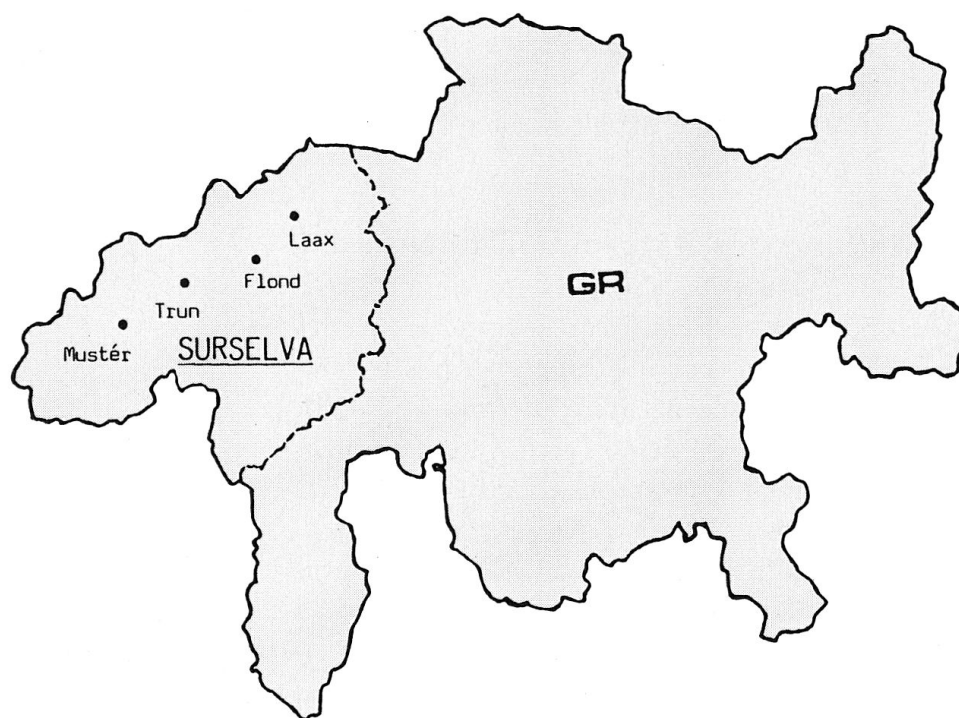
So kann kaum verwundern, dass eine allfällige Verwirklichung des Territorialitätsprinzips heute nur mehr über die Gemeinden möglich ist. Von ihnen wird es schlussendlich abhängen, ob sich eine den bündnerischen Verhältnissen gerecht werdende Sprachgesetzgebung durchsetzen kann.

Zusammenfassend stellen wir fest: Bund und Kanton stellen mit BV Art. 116 und KV Art. 46 die Rahmenordnung im schweizerischen Sprachenrecht, aktuell wird das Sprachenrecht vor allem im Gemeindebereich.

Die ausgewählten Gemeinden in Kürze

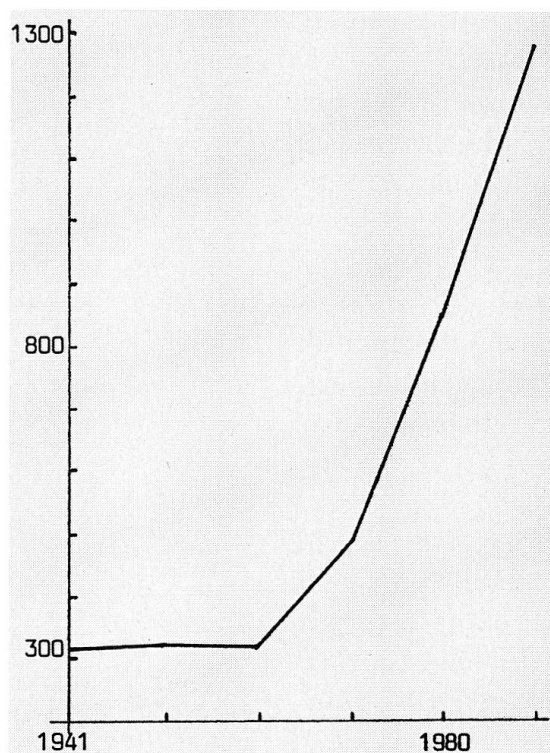
Um den einzelnen Gemeinden in ihrer jeweiligen Sprachpolitik gerecht zu werden, sollen neben ihrer sprachlichen und geografischen vor allem auch ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation näher betrachtet werden.

Laax: Mit seinem Skigebiet «Crap Sogn Gion» hat sich Laax in den letzten 20 Jahren vom Bauerndorf zu einem bekannten Sport- und Freizeitort emporgemauert. Heute leben über 95 Prozent der 1300 Einwohner direkt oder indirekt vom Tourismus. In der finanzstarken Gemeinde steht den etwa 40 Prozent Rätoromanen eine grosse Minderheit von 36 Prozent Deutschsprachigen gegenüber.



Geographische Lage der Surselva und der vier ausgewählten Gemeinden

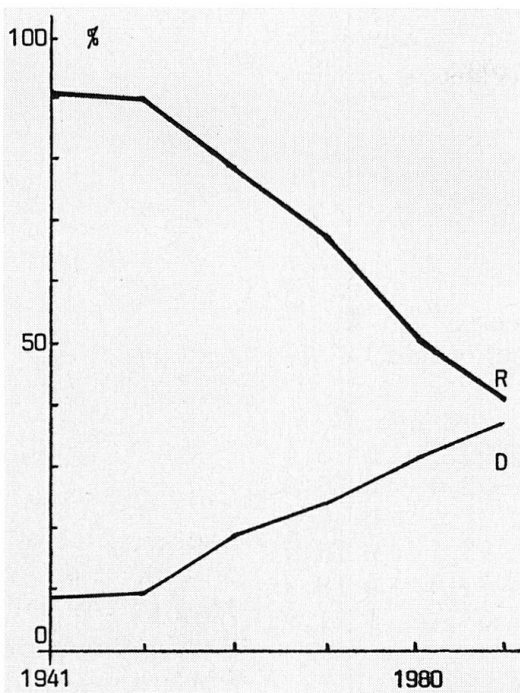
Laax liegt am Rande des rätoromanischen Gebietes und wird mehr und mehr zu einer romanischen Sprachinsel, grenzt sie doch talabwärts an die Gemeinde Flims und talaufwärts an das Städtchen Ilanz, wo Deutsch Hauptsprache ist.



Einwohnerzahlen:

1941:	314
1950:	328
1960:	321
1970:	480
1980:	833
1988:	1271

Laax
Entwicklung der Wohnbevölkerung (1941–1988)

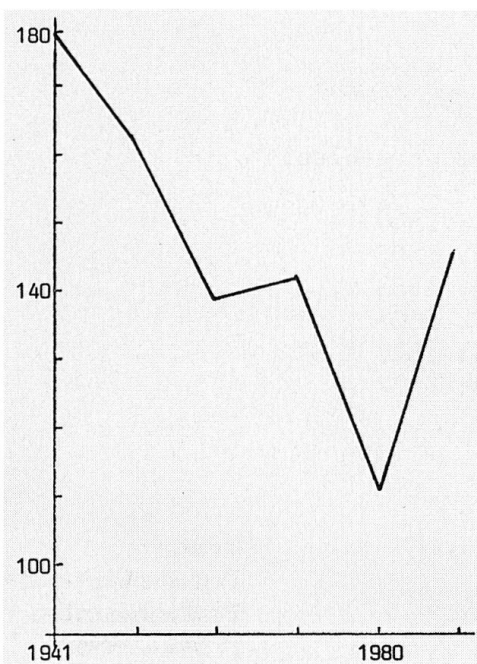


R Romanisch (in %)
D Deutsch (in %)

1941:	R 90,8	D 9,0
1950:	R 89,6	D 9,5
1960:	R 78,8	D 17,8
1970:	R 67,3	D 22,9
1980:	R 50,8	D 31,9
1988:	R 40,4	D 36,6

Laax
Entwicklung der Sprachgruppen (1941–1988)

Flond: Mit ihren 215 Hektaren grossen Fläche fünftkleinste Gemeinde in Graubünden, steht Flond unter dem Finanzausgleich des Kantons. Ein Bauerndorf mit 150 Einwohnern, das ebenfalls eine Front an der romanisch-deutschen Sprachgrenze bildet. Obersaxen, eine Walser Enklave im romanischen Gebiet, grenzt an das Gemeindegebiet von Flond. Die Gemeinde ist mit 70 Prozent Rätoromanen rein statistisch gesehen noch in festen romanischen Händen.

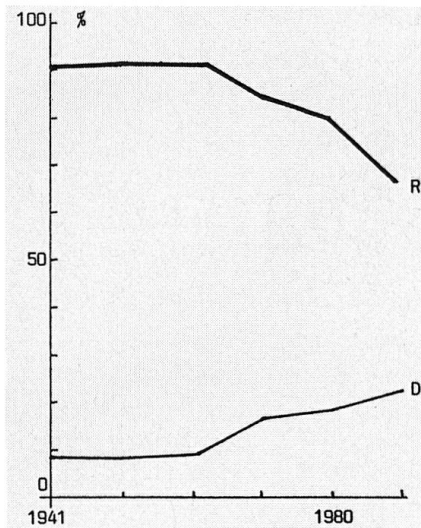


Einwohnerzahlen:

1941:	179
1950:	162
1960:	139
1970:	142
1980:	111
1988:	146

Flond
Entwicklung der Wohnbevölkerung (1941–1988)

Wichtige Infrastrukturaufgaben wie Wasserversorgung, Zivilschutzanlage, Alpwege und Mehrzweckhalle stehen in Flond vor der Türe. Doch lassen die sieben Jungbauern sowie die 12 bis 15 Arbeitsplätze in der Holzbranche für die Zukunft hoffen.

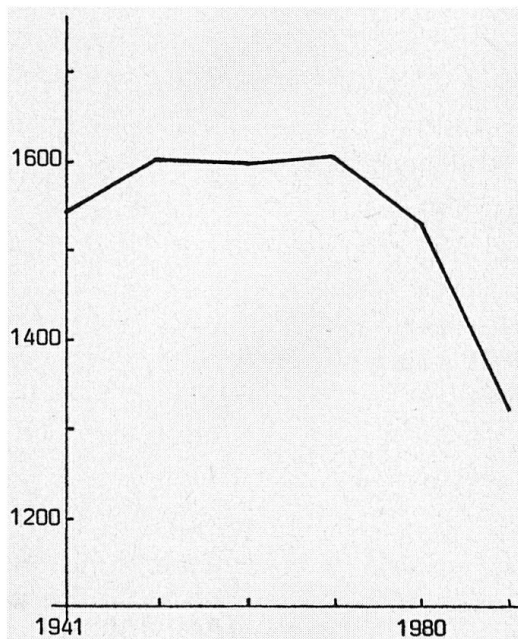


R Romanisch (in %)
D Deutsch (in %)

1941:	R 90,5	D 8,4
1950:	R 91,4	D 8,0
1960:	R 91,4	D 8,6
1970:	R 83,1	D 16,9
1980:	R 79,3	D 18,9
1988:	R 67,1	D 21,9

Flond
Entwicklung der
Sprachgruppen
(1941–1988)

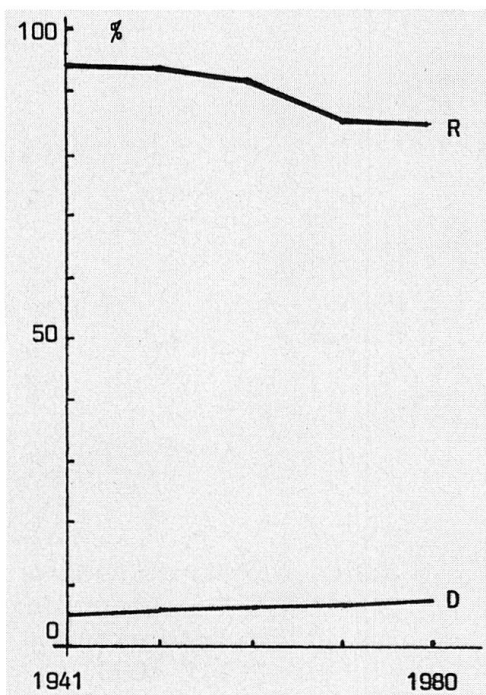
Trun: Ein Industrie- und Gewerbedorf mit mittelstarken Finanzen mitten in der «Romontschia», das ebenfalls vor grossen infrastrukturellen Projekten steht, so zum Beispiel Klär- und Zivilschutzanlage sowie Strassenverbauungen und ein gemeindeeigenes Wasserkraftwerk. Trun zählt mit fast 90 Prozent Rätoromanen noch zu den rein rätoromanischen Gemeinden.



Einwohnerzahlen:

1941:	1540
1950:	1598
1960:	1583
1970:	1607
1980:	1520
1988:	1322

Trun
Entwicklung der
Wohnbevölkerung
(1941–1988)

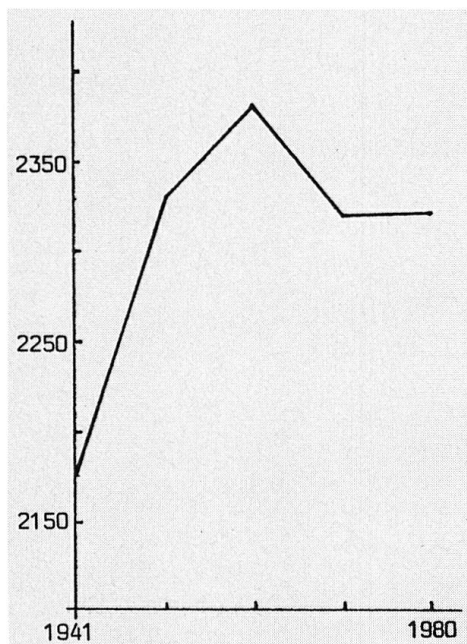


R Romanisch (in %)
D Deutsch (in %)

1941:	R 94,3	D 5,1
1950:	R 93,7	D 5,5
1960:	R 91,0	D 5,7
1970:	R 84,0	D 6,6
1980:	R 83,3	D 7,4

Trun
Entwicklung der Sprachgruppen (1941–1980)

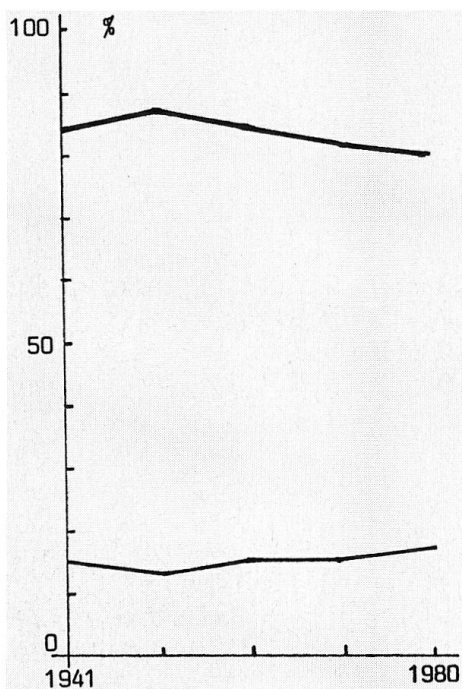
Disentis/Mustér: Hauptort der Cadi und zugleich mit seinen 2320 Einwohnern die grösste der vier untersuchten Gemeinden, hat in den letzten zehn Jahren eine rasante touristische Entwicklung durchgemacht, von der nicht zuletzt auch das einheimische Gewerbe und die Industrie profitierten. Doch konnten Arbeitsplätze und Bevölkerungszahlen weitgehend stabilisiert werden. Ein Dorf mit mittelstarken Finanzen und etwa 80 Prozent Rätoromanen.



Einwohnerzahlen:

1941:	2173
1950:	2330
1960:	2376
1970:	2319
1980:	2320

Disentis/Mustér
Entwicklung der Wohnbevölkerung (1941–1980)



R Romanisch (in %)
D Deutsch (in %)

1941:	R 84,6	D 14,0
1950:	R 86,1	D 12,8
1960:	R 84,1	D 14,7
1970:	R 81,1	D 14,8
1980:	R 79,5	D 16,3

**Disentis/Mustér
Entwicklung der
Sprachgruppen
(1941–1980)**

Die Ergebnisse im einzelnen

Aus naheliegenden Gründen musste neben der Anzahl der untersuchten Gemeinden auch das Gesichtsfeld innerhalb der Gemeinden beschränkt werden. Gegenstand der Untersuchungen bildete vor allem die Organisation, die Administration und das Schulwesen sowie Bestrebungen der Gemeinden, Zuzüger sprachlich zu assimilieren. Meine Gesprächspartner in den Gemeinden waren in der Regel der Gemeindepäsident, der Gemeindegemeinderat und der Schulratspräsident. Das Hauptmaterial der vorliegenden Arbeit stammt folglich aus Gesprächen mit etwa 15 Personen im Alter zwischen 35 und 66 Jahren.

Obwohl sich gewisse Phänomene im Sprachgebrauch der Gemeinden wiederholen, wären allgemeine statistische Schlüsse verfehlt und würden zu falschen Ergebnissen führen. Jede der untersuchten Gemeinden muss als Einzelfall angesehen werden, gehen sie doch in der Sprachpolitik ihren eigenen Weg. Die aufgezeigten Möglichkeiten sollen vielmehr als Grundlagen für die notwendige Diskussion und der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen dienen. Die Verwirklichung solcher Vorschläge bedarf jedoch langfristiger politischer Entscheidungen.

Allgemeines zur heutigen Situation

Generell kann gesagt werden, dass die noch stark rätoromanischen Gemeinden *Disentis/Mustér* und *Trun* in der oberen Surselva bisher von wesentlichen Sprachverschiebungen verschont wurden. In *Laax* und in *Flond* brachte vor allem der Wintertourismus einige



Veränderungen. *Laax* hat den Schritt hin zur Zweisprachigkeit bereits gemacht, und auch in *Flond* scheint eine solche Entwicklung nicht mehr weit, steht doch bereits heute eine Wohnung für Einheimische zweien Ferienwohnungen gegenüber (53:104). Dass eine Entwicklung hin zur Zweisprachigkeit nur ein erster Schritt ist und schlussendlich sich zu Ungunsten des Rätoromanischen weiterentwickeln könnte, darf als erwiesen angesehen werden.

Flond

Die Rechtsetzung

Formell, das heisst rein von der äusseren Erscheinung, können die Gesetzgebungen der Gemeinden *Laax*, *Flond* und *Disentis/Mustér* als sehr gut angesehen werden.

Geschriebene Vorschriften hinsichtlich der Sprache der Rechtsetzung bestehen in keiner der untersuchten Gemeinden. Die ganze Praxis beruht sozusagen auf Gewohnheitsrecht. Die Rechtsetzung erfolgt in *Trun* ausnahmslos und in *Disentis/Mustér* mit zwei Ausnahmen auf Rätoromanisch. In *Flond* werden seit 1980 alle Gesetze wieder romanisch verfasst; einzig das Baugesetz ist noch deutsch übersetzt. Authentisch, das heisst entscheidend bei Ungereimtheiten zwischen den beiden Fassungen ist jedoch dessen deutscher Text. *Laax* setzt sein Recht ausnahmslos deutsch. Die vorangestellte jeweilige romanische Übersetzung muss sich juristisch der deutschen Fassung unterordnen.



Eine Bemerkung noch zu Gesetzes-Übersetzungen: Neben den rein finanziellen Aspekten ergeben sich bei Übersetzungen auch sprachliche Schwierigkeiten. Doch bieten sich auch hier Möglichkeiten. Einmal bestehen romanische Modellgesetze; und zweitens ist es keine Schande, bereits bewährte Gesetze einer Nachbargemeinde zu übernehmen und den eigenen Verhältnissen anzupassen.

Trun

Zusammenfassend stellen wir fest: Zweisprachigkeit in der Rechtsetzung in romanischen Randgebieten geht immer zu Lasten der romanischen Fassung, die ihrer rechtlichen Bedeutung enthoben wird. Romanische Gesetzesübersetzungen sind zwar zu begrüßen, jedoch nicht überzubewerten. Massnahmen im Sinne eines kommunalen Amtssprachenartikels in der Gemeindeverfassung oder in den jeweiligen Gesetzen drängen sich auf. Der romanischen Fassung könnte dadurch die Authentizität zugesichert und folglich ihr juristischer Wert zurückgegeben werden. Der Kanton wird und kann einem solchen Schritt nichts entgegenhalten, ist das Romanische doch kantonale Amtssprache.

Die Gemeindeorganisation

Auch hinsichtlich der Verwaltungssprache innerhalb der Gemeindeorganisation oder bezüglich einer Wahl in Gemeindegremien bestehen mit einer Ausnahme keine geschriebenen Sprachnormen. Die



Laax

Organisation beruht ebenfalls auf Gewohnheitsrecht, das zwar auch gültiges Recht darstellt, im Vergleich mit geschriebenen Normen jedoch bedeutend schwächer ist.

In den Gemeinden *Disentis/Mustér* und *Trun* stimmt die Praxis bezüglich der Sprache in der Organisation im wesentlichen überein. Hauptverhandlungssprache ist das Romanische, und gute Romanischkenntnisse können somit als ungeschriebene Wahlbedingung angesehen werden. Deutsch wird bei Beratungen nur in Ausnahmefällen verwendet, etwa wenn deutschsprachige Experten für bestimmte Sachfragen beigezogen werden müssen. Geantwortet wird jedoch romanisch, und die Protokolle werden ausschliesslich romanisch geführt.

Einzig die Verfassung der Gemeinde *Trun* enthält einen eigentlichen Sprachenartikel, wonach alle Gemeindeprotokolle romanisch zu verfassen sind (Art. 26 Abs. 2: «Tut ils protocols che vegnan menai enteifer ils gremis comunals ston vegnir screts per romontsch»). Auf Grund dieser Bestimmung musste die deutschsprachige Aktuarin im Schulrat ihr Amt einem romanischsprechenden Kollegen überlassen. Eigentlich erstaunlich, dass gerade diese vorläufig noch ungefährdete Gemeinde, mitten in der Surselva, eine solche Bestimmung in ihre Verfassung aufnimmt. Angesichts der Sprachentwicklung im romanisch-deutschen Grenzgebiet aber sicher kein übereilter Entschluss, zeigt die Praxis doch immer wieder, dass Einbrüche in diese Prinzipien möglich sind, nicht zuletzt auch auf rein demokratischem Wege.



Flond hielt bis zum Jahre 1968 seine Versammlung in romanisch. In der Zeit bis 1980 fand ein Übergang zum Deutschen als Hauptverhandlungssprache statt, und das trotz einer grossen rätoromanischen Mehrheit (3:1). Der neugewählte Präsident leitete 1980 seine erste Gemeindeversammlung kommentarlos in rätoromanisch. Eine gewisse Opposition habe es gegeben, doch hat sich dies nach neun Jahren wieder eingependelt. *Flond* verhandelt und protokolliert heute wieder rätoromanisch. Ein einsamer Entschluss des Präsidenten genügte.

In *Laax* verhandeln die Organe seit 1971 nur deutsch. Damals wurde ein Einwohner deutscher Muttersprache zum Gemeindepräsidenten gewählt. Andere Gründe sind für diese Sprachänderung nicht auszumachen. Glücklicherweise wurde aber die rätoromanische Protokollführung beibehalten.

Wir halten also fest: Bei einsprachiger Organisation in Gemeinden mitten in der Surselva droht noch keine unmittelbare Gefahr. Sprachenrechtliche Verfassungsartikel haben rein vorbeugenden Charakter, ermöglichen jedoch auch, Sprachrechtsverletzungen im Keim zu ersticken. Für Gemeinden an Randgebieten, ob nun ein- oder zweisprachig, drängen sich solche sprachpolitischen Mittel geradezu auf, hängt doch die sprachrechtliche Entwicklung in solchen Gemeinden oftmals an einzelne Exponenten. Der drohenden Germanisierung kann langfristig auch auf Ebene der Gemeindeorganisation nur mit einschneidenden Massnahmen beigegeben werden, will das

Disentis/Mustér

Romanische nicht früher oder später dem demokratischen Mehrheitsprinzip zum Opfer fallen. Amtssprachenartikel auf Gemeindeebene würden den Behörden in sprachlich gefährdeten Gebieten ermöglichen, die Sprachpolitik zugunsten des Romanischen zu wenden. Solche Schritte sind insofern am Platz, als die deutschsprachige Minderheit rasch zunimmt und demokratische Verfassungsänderungen dadurch nicht unbedingt erleichtert werden. Auf diese Weise würde nicht zuletzt auch dem Kanton eine sprachliche Abgrenzung innerhalb seiner Grenzen wesentlich erleichtert, und das Territorialitätsprinzip würde endlich vollziehbar.

Beispiele wie *Laax* und *Flond* zeigen uns auf eindrückliche Weise, wie schnell eine Sprachänderung möglich ist. Die Effizienz eines einfachen Sprachenartikels in der Verfassung beweist uns das Beispiel *Trun*.

Die Gemeindeverwaltung

Obwohl verschieden strukturiert, läuft der Kanzleibetrieb in allen vier Gemeinden in rätoromanisch, und das, ohne grössere Probleme mit sich zu bringen. Der ständige Gebrauch der Sprache der Einheimischen wird mehr als Herausforderung und nicht als Mehrbelastung angesehen.

Der Schriftverkehr mit Bund und Kanton sowie deutschsprachigen Privaten und Gemeinden erfolgt grossmehrheitlich deutsch. Gemeindeinterne Bekanntmachungen, Anschriften usw. werden in den Gemeinden *Disentis/Mustér* und *Trun* konsequent romanisch, in *Flond* und *Laax* hingegen zweisprachig gehalten.

Die Tendenz der Kanzlei in *Disentis/Mustér*, den Schriftverkehr auf Gemeindegebiet ganz zu «romanisieren», ist zu begrüßen. Versuche haben gezeigt, dass Anderssprachige durchaus gewillt sind, romanischen Schriftverkehr anzunehmen und führten durchwegs zu positiven Erfahrungen. Für andere Gemeinden wäre dies sicher auch ein gangbarer Weg.

Konsequente Forderung von Romanischkenntnissen bei der Anstellung von Verwaltungsangestellten sowie rätoromanische Korrespondenz auf rätoromanischem Gebiet sind anzustreben. Eine genaue Regelung des Schriftverkehrs in einem Gesetz wäre jedoch überspitzt. Im übrigen würden die vorgehend erwähnten Amtssprachenartikel auch bezüglich der Sprache in der Verwaltung einiges zur genauen Klärung dieser Frage beitragen.

Wenden sich die anderssprachigen Mitbürger bereits heute in ihrer jeweiligen Muttersprache an die Behörden, so sollten wir Rätoromanen uns nicht länger sträuben, ihnen gleich zu tun. Es ist weder

verboten noch schandhaft, sich im Verkehr mit Kanton und Gemeinde seiner Muttersprache zu bedienen, sondern eher ein Bekenntnis zur eigenen Kultur und Sprache, dessen rechtliche Grundlage unbestritten ist.

Besonderheiten in der Rechtsordnung einzelner Gemeinden

Die im Jahre 1981 unter dem Namen «fatscha da nos vitgs» in *Trun* gestartete Aktion zur Romanisierung des Dorfbildes wird heute auch durch entsprechende Bestimmungen in den Bauordnungen der Gemeinden *Disentis/Mustér*, *Trun* und *Flond* gesetzlich untermauert. Anschriften, Plakate und Reklametafeln sind danach ausnahmslos romanisch zu verfassen. Die romanische Fassade des Dorfes konnte auf diese Weise weitgehend wiederhergestellt werden. Ein kleiner Schritt, aber ein wesentlicher.

Das Schulwesen

Durch Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie Art. 2 des kantonalen Schulgesetzes werden die Gemeinden zu Trägern der Volksschule erklärt. Sie müssen nach Art. 14 bis Abs 1 des Schulgesetzes fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache ermöglichen. Dieser Volksschulunterricht bildet auch weitgehend die Grundlage für die spätere sprachliche Entwicklung der Schüler (BGE 100 Ia 47 f). Weiter könnten nach Art. 4 quinquies des Schulgesetzes Gemeinden mit deutschsprachigen Grundschulen den romanischen beziehungsweise den italienischen Sprachunterricht in einzelnen oder in allen Klassen obligatorisch erklären.

Wurde dem Romanischen in den verschiedensten Bereichen auch immer wieder neue sprachliche Zugeständnisse abgerungen, so kann die romanische Schulsprache in den untersuchten Gemeinden als gesichert angesehen werden, und das trotz der beträchtlichen Zahl deutschsprachiger Familien in *Laax* und *Flond*. Gründe sind darin zu suchen, dass Zuzüger meistens in kleinen Gruppen ins Dorf ziehen und keine Forderungen stellen, dass anderssprachige Kinder bereits nach kurzer Zeit Romanisch sprechen, aber auch dass den Zuzüglern seitens der Lehrerschaft bereitwillig geholfen wird.

Bestehen bei einer Lehrerwahl hinsichtlich der Sprache keine geschriebenen Vorschriften, so müssen doch in der Praxis Romanischkenntnisse als Anstellungsbedingung angesehen werden. Im übrigen würden Amtssprachenartikel auch in diesem Gemeindebereich zur Klärung beitragen, wird doch der Unterricht in der Regel in der Amtssprache des Einzugsgebiets erteilt (BGE 100 Ia 465).

Das Kulturwesen

Nach Art. 4 lit.b des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden gehört die Förderung der Kultur zu den Aufgabenbereichen der Gemeinden. Dies geschieht in der Regel einerseits indirekt durch Bereitstellen von Lokalitäten oder Land und andererseits durch finanzielle Unterstützung der Dorfvereine, die die eigentlichen Kulturträger sind.

Schon früh wurde sich die finanzstarke Gemeinde *Laax* ihrer sprachlichen und kulturellen Schlüsselstellung bewusst. Die gut ausgebaute Infrastruktur und die ebenso gut organisierte Verwaltung erlaubten den Laaxern schon in den siebziger Jahren, einen Augenmerk auf Kultur- und Sprachpflege zu richten. Diesem Umstand ist es wahrscheinlich auch zu verdanken, dass die Gemeinde noch zu den rätoromanischen Gemeinden zu zählen ist.

Heute leistet Laax mit seiner Stiftung «Pro Laax» Ausserordentliches für Dorf- und Sprachkultur. Im Jahre 1974 widmete die Gemeinde dieser Stiftung eine halbe Million Franken und sicherte ihr gleichzeitig ein halbes Prozent der von der Gemeinde Laax nach ihrer Gesetzgebung erhobenen Handänderungssteuer. So tätigte die Stiftung bis zum Jahre 1987 weit über zwei Millionen Franken an Investitionen und leistete Beiträge für die Unterstützung, Förderung und Erhaltung der einheimischen Dorfkultur. Den Einheimischen wird dadurch ermöglicht, Kultur und Sprache zu pflegen, ohne immer finanzielle Aspekte im Auge behalten zu müssen. Laax hat Möglichkeiten gezeigt, wie Sprache, Ortskultur und Dorfcharakter trotz des Tourismus überleben können.

Anderen Gemeinden kann und soll dieses Beispiel nicht als genaue Vorlage dienen, sondern vielmehr als Basis für eine Diskussion. Ein «Kulturrappen» auf Kosten der Handänderungssteuer wäre jedoch sicher auch andernorts möglich. Amtssprachenartikel könnten im semi-privaten Vereinsbereich insoweit ihre Wirkung haben, indem indirekt über den konsequent romanischen amtlichen Verkehr mit Vereinen ein gewisser Einfluss erzielt werden könnte. So müssten, um überhaupt mit der Gemeinde verkehren zu können, Romanischkenntnisse bei einer Wahl in einem Vereinsvorstand mitberücksichtigt werden.

Assimilationsbestrebungen der Gemeinde

Das Bundesgericht erkannte bereits im Jahre 1965, dass die Ausdehnung und Einheit eines Sprachgebietes durch die Zuwanderung Anderssprachiger gefährdet werden kann, sofern diese ein Ausmass erreicht, das im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben ins Gewicht fällt; und dass diese Gefahr eingedämmt werden kann, wenn die Zugewanderten sich sprachlich assimilieren (BGE 91 I 487).

Ist den Zuzüger*innen ins romanische Sprachgebiet der Entscheid*ung über die sprachliche Assimilierung an die Einheimischen auch weitgehend freigestellt, so können die Gemeinden zusammen mit den Einwohnern doch einiges dazu beitragen.

Den Neuzuzüger*innen muss einmal die Möglichkeit geboten werden, Romanischunterricht zu nehmen. Ohne Hilfe von Aussenstehenden ist eine sprachliche Angliederung kaum denkbar. In unseren vier Gemeinden nimmt eine Privatperson mit den Zuzüger*innen Verbindung auf und macht diese auf die bestehenden Möglichkeiten aufmerksam, die Sprache der Einheimischen zu erlernen. Den Gemeinden *Disentis/Mustér*, *Trun* und *Flond* bieten die Ligia Romontscha sowie die Scuntrada e Formaziun (Volkshochschule Surselva) mit ihren Kursen wertvolle Dienste. Das Dorf *Laax* bietet jedem Zugezogenen deutscher Sprache die Möglichkeit, unentgeltlich romanische Sprachkurse zu besuchen.

Vielfach fehlt der «sanfte Druck» von aussen, um die Zuzüger*innen zum Romanischunterricht zu bringen. So ist es heutzutage möglich, im romanischen Sprachgebiet ohne jegliche Romanischkenntnisse zu leben. Eidgenössische sowie kantonale, vor allem aber auch kommunale Massnahmen könnten vielerorts einiges ändern.

Gemeinde und Kanton arbeiten zusammen

Paradoxerweise besitzt das schwächste sprachliche Glied der Eidgenossenschaft auch die schwächste rechtliche Stütze. Die stark ausgeprägte Gemeindeautonomie setzt dem Territorialitätsprinzip, das heisst der Garantie des Sprachgebietes enge Grenzen. Eine gesetzliche Verankerung der Rechte, die dem Rätoromanischen zustehen, und die es dringender als die anderen Landessprachen braucht, scheint jedoch keine einfache Aufgabe zu sein.

Wurde bisher immer wieder der Standpunkt vertreten, der Kanton habe seine Amtssprachen bestimmt, im übrigen aber legitimerweise auf die ihm zustehende Sprachhoheit zugunsten einer Sprachautonomie der Gemeinden verzichtet, so sollte heute differenzierter argumentiert werden.

Für den *Kanton* gilt es nun vielmehr, die den Gemeinden bisher gewährte Sprachhoheit, wenn auch nur teilweise, wieder an sich zu ziehen. Es sollte versucht werden, die Gemeinden der «Romontschia» zu einer sprachlichen Grundsatzentscheidung zu «drängen». Haben sich diese einmal entschieden, ist der Schritt zur Verwirklichung des Territorialitätsprinzips ein leichter. Ein kantonales Sprachgesetz mit klar umgrenzten Sprachgebieten würde nicht zuletzt auch den Gemeinden zugute kommen und ihrer oftmals personenbezogenen Sprachpolitik Einhalt gebieten. Auf diese Weise könnten die Kompetenzen der Gemeinden auf dem Gebiet der Sprachpolitik neu umschrieben und

definiert werden, auf der die Gemeindeorgane ihre Sprachpolitik aufbauen könnten. Zu denken wäre beispielsweise an Normen, die die Sprachänderung einer Gemeinde von einem Regierungs- oder Grossratsbeschluss abhängig machen würden – also an eigentliche «Barriernormen» für einen Sprachwechsel. «Erziehend» könnte der Kanton bereits heute wirken, indem mit romanischen Gemeinden auch konsequent romanisch korrespondiert würde. Wie mancher Gemeindegemeinschafter würde sich wohl ebenfalls zu einem romanischen Antwortschreiben aufrufen? Es käme auf einen Versuch an.

Der Weg zur Stärkung der rätoromanischen Sprache muss jedoch über die *Gemeinden* führen. Dort, wo das Romanische im Alltag noch gebraucht wird, wo die Sprache lebt, muss geschriebener gesetzlicher Schutz wirksam werden. Die Gemeinden scheinen sich ihrer Schlüsselstellung in der Sprachpolitik mehr und mehr bewusst zu werden. Ihnen, als eigentlichen Trägern der Sprachhoheit, stehen heute oftmals mehr Kompetenzen zu, als ihnen lieb ist – so einer meiner Eindrücke. Sie wissen zwar, dass Handeln am Platz wäre, wagen aber kaum, anstehende Sprachprobleme alleine zu lösen.

Mit einfachen Mitteln wie Amtssprachenartikel auf Gemeindeebene, ausnahmsloser Authentizität der romanischen Fassung bei zweisprachigen Gesetzen, konsequenter romanischer Korrespondenz auf romanischem Gebiet und mit Behörden sowie Romanischkenntnissen als Wahl- bzw. Anstellungsbedingung könnte dem Romanischen sowohl im amtlichen wie auch im Schulbereich wirksamer Schutz zukommen. Dem Kanton würden dadurch zudem die Voraussetzungen für die gesetzliche Verankerung eines den Bündner Verhältnissen gerecht werdenden Sprachenschutzes geschaffen.

Kraft eines Gesetzes allein wird die vierte Landessprache nicht überleben. Sprachenrecht, ob geschrieben oder ungeschrieben, ist vielmehr nur als ein, wenn auch wichtiges und wirksames Instrument in der Sprachentwicklung anzusehen. Bund, Kantone und die Gemeinde können zwar wichtige Rahmenbedingungen schaffen, entscheidend bleibt neben den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten vor allem auch der Beitrag jedes einzelnen Rätoromanen, um der vierten Landessprache eine Chance zu geben.

¹ Der hier veröffentlichte Beitrag gibt den Inhalt der Lizenziatsarbeit: «Die Anwendung des schweizerischen Sprachenrechts in der Surselva; eine Untersuchung anhand von vier ausgewählten Gemeinden: Laax, Flond, Trun, Disentis/Mustér» wieder. Eingereicht wurde die Arbeit bei Prof. Dr. Peter Saladin an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern im November 1988.

² Zu den Quellen:

– Die Auskünfte über die jeweiligen Gemeinden wurden mir mit Hilfe eines zugestellten Fragebogens in Gesprächen mit den Gemeindebehörden gegeben. Ihnen sei an dieser Stelle nochmals gedankt.

– Die wichtigsten konsultierten Quellen zum schweizerischen und kantonalen Sprachenrecht:

Dörig, Rudolf/Reichenau, Christoph: 2½sprachige Schweiz – Zustand und Zukunft des Rätoromanischen und des Italienischen in Graubünden – Abklärungen und Empfehlungen einer Arbeitsgruppe, Bern, 1982.

Malinverni, Giorgio: La liberté de la langue, in Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel/Bern, 1987.

Art. 116, in derselben.

Thürer, Daniel: Zur Bedeutung des sprachrechtlichen Territorialitätsprinzips für die Sprachenlage im Kanton Graubünden, in ZBl 85/1984 241ff.

Viletta, Rudolf: Abhandlung zum Sprachenrecht mit besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gemeinden des Kantons Graubünden, Band I: Grundlagen des Sprachenrechts. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 4, Diss. Zürich, 1978.

S. 444–448: Grafiken, Ligia Romontscha, Chur

S. 449–452: Abbildungen, Archiv Bündner Zeitung, Chur

Magnus Manetsch, Burgunderstr. 7, 3018 Bern; Campliu, 7166 Trun

Bildnachweis

Adresse des Autors